

Merkblatt für die Landwirtschaft

Mistlagerung



Grundsatz

Mist ist ein wertvoller Dünger. Für den Verrottungsprozess und in Zeiten, in denen er nicht ausgebracht werden kann, wird er gelagert. Eine unsachgemässe Lagerung belastet Boden, Wasser und Luft.

Folgende Punkte sind immer zu beachten:

- Grundwasserschutzzonen: Grundsätzlich keinerlei Mistlagerung resp. Zwischenlager von Mist auf gewachsenem Boden; keine Erstellung von Mistplatten in den Schutzzonen S1 resp. S2.
- Mistlager dürfen nicht zu übermässigen Geruchsbelästigungen Dritter führen.

Mistlagerung beim Betriebszentrum und bei Ställen mit Winterfütterung

Beim Betriebszentrum und bei Ställen mit Winterfütterung ist der Mist auf einer Mistplatte zu lagern. Das Mist-sickerwasser ist in eine flüssigkeitsdichte Grube oder in einen genügend grossen Schöpfschacht einzuleiten.

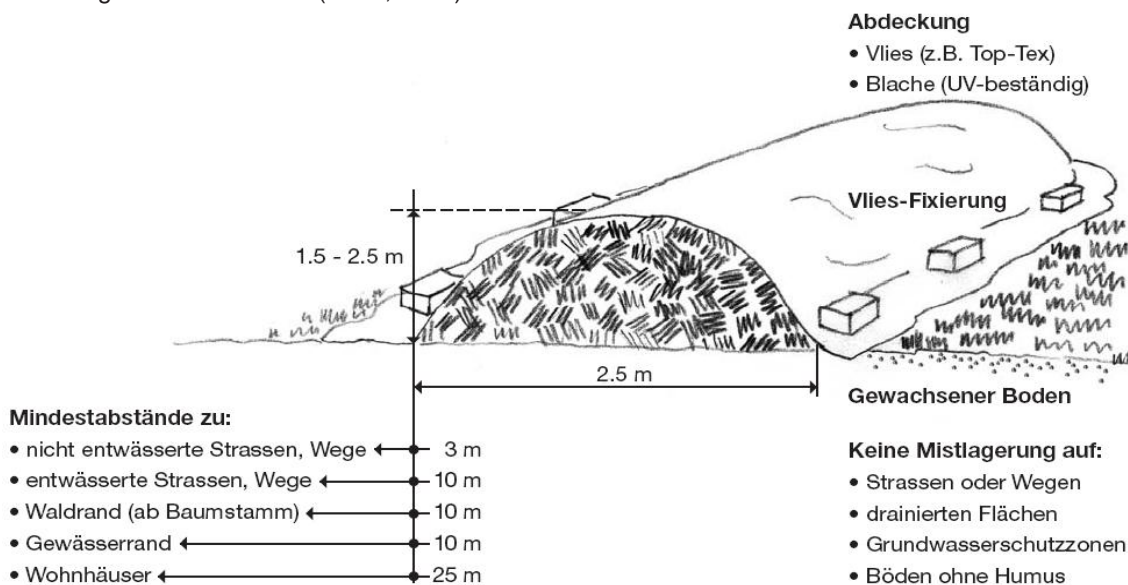
- Die Grösse der Mistplatte muss für eine Lagerung des gesamten anfallenden Mistes für die gesamte Winterzeit ausreichen (in der Regel 6 Monate).
- Die Mistplatte muss statisch sicher und flüssigkeitsdicht sein.
- Es darf nicht über die Platte hinaus gestockt werden und kein Mistwasser über die Platte hinaus ablaufen.

Technische Hinweise zum Bau und Unterhalt von Mistplatten finden sich in der Vollzugshilfe "Umweltschutz in der Landwirtschaft" (Bundesamt für Umwelt / Bundesamt für Landwirtschaft, 2011).

Mistlagerung auf gewachsenem Boden (Ausnahmen)

Folgende Auflagen sind in jedem Fall einzuhalten:

- Es darf zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für ein Gewässer entstehen (**kein Abfließen von Mistwasser**).
- Das Mistlager muss auf einer bewachsenen Humusschicht angelegt werden.
- Die unten schematisch dargestellten Abstände dürfen nicht unterschritten werden.
- Unter Mistlagern von nassem Mist (Rindermist, Alpställe etc.) ist eine dicke Strohschicht anzulegen, um allfälliges Mistwasser aufzusaugen.
- Eine Mistlagerung auf drainierten Flächen ist nicht erlaubt.
- Das Mistlager ist abzudecken (Dach, Vlies).



Mist-Zwischenlagerung im Feld vor dem Austrag:

Eine Mist-Zwischenlagerung im Feld auf gewachsenem Boden ist für maximal 6 Wochen von Mitte Februar bis Mitte November erlaubt.

Mistlagerung bei nur zeitweise benutzten Ställen (Weide- und Alpställe):

Bei nur zeitweise benutzten Ställen ist eine abgedeckte Mistlagerung auf gewachsenem Boden für maximal 6 Monate zulässig, jedoch nur von Mitte Februar bis Mitte November und mit Abdeckung. Trockener Mist (z. B. langstrohiger Pferdemit, Tiefstreumist aus Schaf- und Ziegenhaltung) darf während den ersten 6 Wochen ohne Abdeckung gelagert werden.

Iglus:

Die Einstreu in Iglus entspricht normalem Mist. Ständige Standorte von Iglus und Kälberboxen sind daher nur auf dichten Flächen zulässig (Mistplatte, Laufhof) und sind grundsätzlich in Jauchegruben oder abflusslose Schlamm-sammler zu entwässern. Iglus für die kurzfristige Unterbringung können aufgestellt werden, wenn kein Problem mit der Entwässerung entsteht (Meteorschächte!). Nach Möglichkeit sind sie unter einem Dach zu platzieren.

Kontaktstelle

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden
Kasernenstrasse 17A

9102 Herisau

Tel.: 071 353 65 35, Fax: 071 353 65 36; E-Mail: afu@ar.ch, www.ar.ch/afu